



Zusatzvereinbarung betreffend Vertrieb von Produkten mit Cannabidiol (CBD)

Version 05/2017

zwischen

SIX Payment Services AG
Hardturmstrasse 201
8021 Zürich

(nachfolgend **SPS** genannt)

und

Firmenname/Kontoinhaber

Zusatzbezeichnung

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

(nachfolgend **Vertragspartner** genannt)

1. Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten für den Verkauf von Produkten mit Cannabidiol

Der Vertragspartner vertreibt Produkte mit Cannabidiol (CBD) und ist dabei besonderen gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Regulierungen unterworfen. In dieser Eigenschaft hat der Vertragspartner SPS als Acquirer zuzusichern, dass die durch ihn angebotenen Waren in der Schweiz sämtlichen gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäss Ziff. 1.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Präsenz- und Distanzgeschäfte mit Kredit- und Debitkarten von SPS (AGB) ist die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten zur Bezahlung von Waren und/oder für die Erbringung von spezifischen Dienstleistungen nur gestützt auf den vorgängigen Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig.

Mit Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung ermächtigt SPS den Vertragspartner, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Restriktionen, Mastercard (inklusive Maestro) und Visa (inklusive V PAY) Kredit- und Debitkarten für den Vertrieb von Produkten mit Cannabidiol zu akzeptieren.

Diese Zusatzvereinbarung ist integraler Bestandteil des Akzeptanzvertrags für Präsenz- und Distanzgeschäfte. Sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung nicht abweichend vereinbart, gelten die AGB uneingeschränkt.

Die Akzeptanz von UnionPay International Karten ist untersagt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Handel mit Cannabisprodukten ist in der Schweiz reguliert. Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI), das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) zusammen mit der Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM) sowie der Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Betäubungsmittelgesetz (BetmG), die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI), das Lebensmittelgesetz (LMG) sowie die Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV) jederzeit einzuhalten. Er bestätigt insbesondere, dass alle von ihm angebotenen Produkte keine psychotropen Wirkungen aufweisen und je nach Warenangebot bzw. Verwendungszweck den jeweiligen Vorgaben hinsichtlich Jugendschutz, Heilanzeigen und Werbung für die Produkte jederzeit Rechnung getragen wird.

3. Verwendungszweck

Mit der Zuordnung eines Produkts zu einer bestimmten Produktkategorie kommt die entsprechende schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung. Sind die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck nicht erfüllt, ist ein Produkt in der Schweiz nicht verkehrsfähig und darf folglich nicht in den Handel gebracht werden.

(Bitte nachfolgend Zutreffendes ankreuzen – Mehrfachauswahl möglich)

Herstellung und/oder Import von Tabakersatzprodukten

Vertragspartner, welche in der Schweiz Produkte mit Cannabidiol zu Rauchzwecken herstellen oder importieren, müssen sich bei der Oberzolldirektion registrieren lassen. Der Vertragspartner bestätigt, diesbezüglich jeweils über eine gültige Registrationsbestätigung der Oberzolldirektion zu verfügen. SPS ist die jeweils gültige Registrationsbestätigung unaufgefordert zuzustellen (Kopie).

Inverkehrbringen von Tabakersatzprodukten

Tabakersatzprodukte sind vor der Bereitstellung am Markt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu melden. Der Vertragspartner bestätigt, dass sämtliche bisher von ihm vertriebenen bzw. weiteren von ihm zu vertreibenden Tabakersatzprodukte jeweils vor der Bereitstellung am Markt dem BAG gemeldet wurden bzw. gemeldet werden. SPS ist jeweils die Meldung an das BAG sowie die eingereichten Unterlagen unaufgefordert zuzustellen (Kopie).

Produkte mit Cannabidiol als Gebrauchsgegenstände (z. B. Liquids für E-Zigaretten)

Der Zusatz von CBD in Liquids für E-Zigaretten in pharmakologisch wirksamer Dosierung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Hinweise, welche den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt. SPS sind entsprechende Bestätigungen der Lieferanten/Hersteller der Liquids unaufgefordert zuzustellen (Kopie).

Produkte mit Cannabidiol als Arzneimittel

Der Vertragspartner führt in seinem Sortiment Produkte mit Cannabidiol, welche als Arzneimittel klassifiziert werden. Der Vertragspartner hat zusätzlich zu dieser Zusatzvereinbarung auch die Zusatzvereinbarung Arzneimittel zu unterzeichnen und jederzeit uneingeschränkt einzuhalten.

4. Vorgaben der internationalen Kartenorganisationen

SPS verpflichtet sich, Vertragspartner, die Tabakersatzprodukte und/oder Arzneimittel anbieten, bei den Kartenorganisationen zu registrieren. Die diesbezüglich anfallenden jährlichen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, die von den internationalen Kartenorganisationen definierten Standards und Richtlinien stets einzuhalten.

5. Beschränkung des Versandhandels

Ein aktives Angebot, der Handel oder die Auslieferung von Cannabisprodukten ausserhalb der Schweiz sind ausnahmslos verboten. SPS ist berechtigt, die Akzeptanz von im Ausland emittierten Karten beim Vertragspartner jederzeit technisch einzuschränken.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners muss ein Verkauf an Minderjährige gemäss den gesetzlichen Vorgaben explizit ausgeschlossen sein. Zudem muss vor den Gefahren des Rauchens gewarnt werden. Dabei muss insbesondere die Pflicht zur Anbringung von Bildwarnhinweisen erfüllt sein.

6. Haftung

Der Vertragspartner haftet SPS gegenüber für alle Schäden, die SPS aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten durch den Vertragspartner entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, dem Vertragspartner allfällige Schadenersatzforderungen Dritter sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der internationalen Kartenorganisationen sowie alle weiteren, SPS durch die nicht gehörige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen verursachten Schäden oder weitere Aufwendungen vollumfänglich weiterzubelasten. Zieht der Vertragspartner allfällige Drittfirmen hinzu, haftet er für von diesen verursachte Schäden, wie wenn er sie selbst verursacht hätte.

7. Legal Opinion/Audit- und Einsichtsrecht von SPS

Zur Prüfung der Legalität des Geschäftsmodells und/oder des Verwendungszwecks der vertriebenen Produkte mit Cannabidiol ist SPS jederzeit berechtigt,

- a) vom Vertragspartner ein Rechtsgutachten («Legal Opinion», vgl. entsprechendes Merkblatt) einzufordern. Dieses ist SPS in angemessener Frist schriftlich einzureichen;

und/oder

- b) ein Audit vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Vertragspartner wird die Durchführung eines Audits uneingeschränkt unterstützen. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner, vollumfänglich und ungehindert Auskunft über und Einsicht in sämtliche Unterlagen bzw. Zugriff auf Datenträger zu gewähren sowie Auskünfte in mündlicher oder schriftlicher Form zu erteilen.

Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einer Legal Opinion und/oder einem Audit gehen zulasten des Vertragspartners.

8. Meldepflicht/Melderecht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, SPS unaufgefordert und umgehend über Strafuntersuchungen und/oder behördliche Auflagen in Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten zu informieren. Dies umfasst auch Strafuntersuchungen oder behördliche Abklärungen gegen Inhaber, Mitarbeitende oder Kontrollinhaber.

SPS ist berechtigt, im Falle eines Verdachts auf Begehung einer Straftat durch den Vertragspartner und/oder in einem laufenden Strafverfahren gegen den Vertragspartner die zuständigen Behörden zu informieren und alle in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Informationen an die Behörden zu übergeben.

9. Inkrafttreten und Dauer der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung zwischen SPS und dem Vertragspartner gilt als rechtsgültig abgeschlossen und tritt in Kraft, sofern

- a) SPS vom Vertragspartner die erforderlichen Bestätigungen und Dokumente gemäss vorstehender Ziff. 3 erhalten und die nach ihrem Ermessen notwendigen Kontrollen erfolgreich durchgeführt hat und
- b) dem Vertragspartner die von SPS unterzeichnete Zusatzvereinbarung zugestellt wurde.

Die Vertragsdauer dieser Zusatzvereinbarung richtet sich nach der Vertragsdauer des Akzeptanzvertrages.

10. Kündigung/Änderung der Zusatzvereinbarung

SPS behält sich das Recht vor, die mit dem Vertragspartner abgeschlossene Zusatzvereinbarung jederzeit mit einer Frist von einem Monat aufzulösen. Bei Verstoss gegen die vorliegende Zusatzvereinbarung kann diese durch SPS jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Sollten die Kartenorganisationen das Angebot oder den Handel von Produkten mit Cannabidiol gänzlich untersagen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen, ist SPS berechtigt,

- a) die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten umgehend zu suspendieren und/oder
- b) diese Zusatzvereinbarung abzuändern bzw. zu ergänzen oder
- c) den Akzeptanzvertrag und/oder diese Zusatzvereinbarung fristlos aufzulösen.

Unterschriften Vertragspartner

Ort/Datum _____ Ort/Datum _____

Vor-/Nachname _____ Vor-/Nachname _____

Unterschrift _____ Unterschrift _____

Unterschriften SIX Payment Services AG

Zürich, _____ Zürich, _____

Unterschrift _____ Unterschrift _____